AMTSGERICHT AUGSBURG
Vollstreckungsgericht
Schaezlerstraße 13, 86150 Augsburg

Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Eine **Bescheinigung** entsprechend **§ 903 Abs. 1 ZPO** zur Erhöhung des Sockelfreibetrages kann erstellt werden durch folgende Stellen (**ausdrücklich nicht durch das Vollstreckungsgericht**):

- Öffentliche Schuldnerberatungsstellen (geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
  - zuständig für den Landkreis Augsburg: Diakonisches Werk Augsburg
  - zuständig für das Stadtgebiet Augsburg: Caritasverband Augsburg
  - zuständig für Aichach/Friedberg mit Landkreis: Caritasverband Aichach Friedberg
- Rechtsanwalt/Steuerberater (geeignete Person i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Sozialleistungsträger bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. Jobcenter)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

Eine Bescheinigung der oben genannten Stellen ist in nachfolgenden Fällen erforderlich:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners (Ehegatte, Kinder)
- Leistungen zum Ausgleich eines Körper-/ Gesundheitsschadens (z.B. Blindengeld)
- Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind
- Kindergeld
- Andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)

Für folgende <u>einmalige</u> Leistungen ist ebenfalls eine Bescheinigung der oben genannten Stellen erforderlich:

- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Erstausstattung für das Baby)
- Einmalige Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind (z. B. Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld)
- Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen <u>bis zu einem Betrag von 500,00 €</u>
- Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Es gibt auch Fälle, in denen eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO nicht geeignet ist, den Sockelfreibetrag einmalig oder auf Dauer abzuändern. Hier ist ein entsprechender Beschluss des Vollstreckungsgerichtes erforderlich nach § 906 Abs. 2 ZPO. Zu diesen Fällen zählen:

- Anwendung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ist erforderlich
- Bei Lohn- <u>und</u> Kontopfändung: Arbeitgeber überweist den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens auf das Pfändungsschutzkonto
- mehr als sechs Unterhaltspflichten des Kontoinhabers vorhanden
- Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld ist auf dem Pfändungsschutzkonto eingegangen
- Nachzahlungen z.B. aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung, Pflegegeld, Krankengeld nach dem SGB V oder Arbeitseinkommen <u>von mehr als 500,00 €</u>

- Schuldner muss Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevollversicherung bezahlen
- Eingang von Erstattungen von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung auf dem Konto

Sollte die Grundlage der Kontenpfändung eine Unterhaltsforderung sein und der Freibetrag durch das Vollstreckungsgericht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anderweitig festgelegt worden sein, ist eine Änderung des monatlichen Verfügungsrahmens immer nur per Beschluss des Vollstreckungsgerichtes möglich.

Bitte beachten Sie auch: Das Vollstreckungsgericht Augsburg ist örtlich nur zuständig, wenn es den der Pfändung zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat. Sofern der Beschluss von einem anderen Gericht erlassen wurde, sind die Folgeanträge direkt dort zu stellen. Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Justizkasse o.a.) im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht für die Kontofreigabe in der Regel nicht zuständig. Alle Folgeanträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten.

Kontaktdaten der Öffentlichen Schuldnerberatungsstellen in Augsburg:

Diakonisches Werk Augsburg e.V.
Schuldnerberatungsstelle für den Landkreis Augsburg
Schaezlerstraße 15
86150 Augsburg

Telefon: (0821) 45019 - 3250
Telefax: (0821) 45019 - 9250

erreichbar:	Montag bis Donnerstag:	8:30 bis 16:00 Uhr
	Freitag:	8:30 bis 12:00 Uhr
Telefonsprechstunde:	täglich:	11:00 bis 12:00 Uhr

E-Mail: schuldner-insolvenzberatung@diakonie-augsburg.de
Homepage: www.diakonie-augsburg.de/de/schulden

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e. V.
Schuldner-/Insolvenzberatung für die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg
Depotstraße 5
86199 Augsburg

Telefon: (0821) 57048 - 0
Telefax: (0821) 57048 - 40

erreichbar:	Montag bis Donnerstag:	9:00 bis 17:00 Uhr
	Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr
telefonisch erreichbar:	Montag bis Donnerstag:	9:30 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 15:30 Uhr

E-Mail: schuldner-insolvenzberatung@caritas-augsburg-stadt.de
Homepage: www.der-sozialmarkt.de

© Amtsgericht Augsburg, Stand: Juni 2023